



Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Gemeinden  
Prisongasse 1  
4502 Solothurn

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf zum „Projekt HRM2 – Einwohnergemeinden; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes“**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit zur Änderung des Gemeindegesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen dem Fragebogen zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen in der Vorlage.

Freundliche Grüsse

**SP des Kantons Solothurn**

Niklaus Wepfer, Parteisekretär

Solothurn, 12. Mai 2014

Fragebogen

## Fragenkatalog

### Vernehmlassung Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes

Frage	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung	Keine Äusserung
-------	------------	--------------------------	-----------	-----------------

Bitte zutreffendes ankreuzen!

<b>1. Grundsätzliches</b> (vgl. Botschaft, Ziffer 1.1) Begrüssen Sie die Reform des bisherigen Rechnungsmodells und die Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) aufgrund der genannten Gründe?		x		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	---	--	--

**Ja. HRM2 ermöglicht eine transparente Rechnungslegung und soll das wahre Bild der Finanzlage einer Gemeinde wiedergeben. Das Rechnungsmodell ist übersichtlicher, einfacher, verständlicher und die Rechnungslegung vergleichbarer. HRM2 gewährt den Gemeinden ihre Autonomie, nimmt sie aber auch mehr in die Pflicht. Wir sind der Auffassung, dass die Umsetzung von HRM2 zum Ziel haben soll, auch die Vermögenslage der Gemeinden nach den wahren Verhältnissen darzustellen, was im vorliegenden Entwurf noch nicht der Fall ist (vgl. Ausführungen zu Frage 7)**

**Nach der Einführung beim Kanton, macht es Sinn, dass auch die Gemeinden das gleiche Rechnungsmodell einführen.**

<b>2. Aufbau und Struktur</b> (vgl. Botschaft, Ziffer 2.1.1) Wie beurteilen Sie die gesetzlichen Regelungen zu den Reformelementen "Bilanz", "Erfolgsrechnung", "Investitionsrechnung", "Geldflussrechnung" und "Anhang" nach §§ 148 – 150 des Gesetzesentwurfs?	x			
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	--	--	--

<b>3. Lineare Abschreibungen / Anlagebuchhaltung</b> (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.2 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zur Einführung der Abschreibungen nach der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer nach § 154 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs und die damit verbundene Führung einer Anlagebuchhaltung?	x			
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	--	--	--

**Die lineare Abschreibung und Bewertung nach Nutzungsdauer ist transparent. Das führen eine Anlagebuchhaltung macht nur Sinn, wenn das gesamte Vermögen neu bewertet wird (Siehe Antwort zur Frage 7)**

Frage	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung	keine Äusserung
-------	------------	--------------------------	-----------	-----------------

Bitte zutreffendes ankreuzen!

<p><b>4. Bewertung Finanzvermögen und Neubewertungsreserve</b> (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5) Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zu der Bewertung des Finanzvermögens sowie der Behandlung der Neubewertungsreserve nach §§ 153, 153<sup>bis</sup> und 217<sup>quater</sup> des Gesetzesentwurfs?</p>	x			

<p><b>5. Bewertung Verwaltungsvermögen und Abschreibungen</b> (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Bewertung des Verwaltungsvermögens und deren Abschreibungen nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer nach § 154 des Gesetzesentwurfs?</p>	x			
<p>Siehe Antwort zur Frage 7</p>				

<p><b>6. Haushaltsführung / Finanzielle Steuerung</b> (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zum Instrument der Schuldenbegrenzung nach § 136 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs?</p>	x			
<p><b>Die Einführung einer Schuldenbremse nach Bemessung der Gemeindesteuern ist eine Lösung, welche einerseits den Gemeinden den grösst möglichen Spielraum für notwendige Investitionen und andererseits einen gewissen Schutz vor Überschuldung gewährleistet. Das selbstverantwortliche Handeln der Gemeinden soll im Vordergrund stehen.</b></p>				

<p><b>7. Behandlung bisherigen Verwaltungsvermögens</b> (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zu Behandlung des bisherigen Verwaltungsvermögens, die sogenannte "Härtefallregelung" nach § 217<sup>quinquies</sup> des Gesetzesentwurfs?</p>		x		
<p><b>Wir befürworten eine einheitliche Regelung im Blick auf Transparenz und Vergleichbarkeit sowie dem Grundprinzip von HRM2, nämlich die wahre Vermögenslage auszuweisen. Deshalb soll das bestehende Verwaltungsvermögen ebenfalls Neubewertet und damit das gesamte Verwaltungsvermögen den gleichen Regeln unterzogen werden. Dies ermöglicht den Gemeinden einen Gesamtüberblick zu erhalten. Damit Härtefälle vermieden werden, ist eine angemessene Übergangslösung anzustreben.</b></p>				

**8. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen**

Eingabefrist bis **Donnerstag, 15. Mai 2014** beim (gemäss Mail vom 26. März 2014 – verlängerte Frist)  
**Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn**

**SP Kanton Solothurn**

Niklaus Wepfer

Montag, 12. Mai 2014